

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Mai 1874.

1. Sedanfeier.

Als im vorigen Jahre bei uns, wie in vielen andern Städten und Ortschaften Deutschlands, der Jahrestag von Sedan aus dem eigenen Antriebe und unter allgemeiner Betheiligung der Bevölkerung festlich begangen wurde, sprach sich fast bei allen Theilnehmern der Wunsch aus, daß diese schöne Feier zu einem jährlich wiederkehrenden öffentlichen Festtage erhoben werden möchte. Dieser Wunsch ist auch noch jetzt in weiten Kreisen unter uns lebendig, und von verschiedenen Seiten sind Mitglieder der Bürgerschaft angeregt worden, zur Erfüllung desselben geeignete Schritte zu thun. Da nun auch die Bürgerschaft den ausgesprochenen Wunsch aufs Lebhafteste theilt und nicht minder hierin beim Senate ein volles Entgegenkommen voraussetzen zu dürfen glaubt, so ersucht sie denselben, indem sie sich jeder weiteren Begründung für überhoben erachtet, sich mit ihr zu dem Beschlusse zu vereinigen, den zweiten September zu einem jährlichen öffentlichen Festtage bei uns zu bestimmen und die Art seiner Feier von einer demnächst niederzusehenden Deputation vorberathen zu lassen.

2. Abzugsgraben an der Hempstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt den ihr vorgelegten Vertrag und bewilligt die für die Ausführung desselben beantragte Summe von *Mk* 10,000.—

3. Stadttheater.

Der Bürgerschaft ist die Mittheilung geworden, daß unter Verwendung eines der zum Abbruch stehenden, dem Staate gehörenden Häuser an der Kaiserstraße ein größerer Anbau an dem Schauspielhause werde beschafft werden können, welches dem Bedürfnisse eines Raumes für Unterbringung von Decorationen u. s. w. für längere Zeit genügen würde.

Sie verweist daher die Vorlage an die Baudeputation zurück, ersucht dieselbe, die Sache in Ueberlegung zu ziehen, und genehmigt, falls die Deputation die Herstellung eines solchen größeren Anbaus in bezeichneter Weise für zweckmäßig hält, unter der Voraussetzung, daß dieser Bau, einschließlich des Taywerths des zu verwendenden zum Abbruch bestimmten Gebäudes, dem Staate nicht mehr als *Mk* 10,000.— koste, schon jetzt die Ausführung desselben unter Bewilligung des angegebenen Betrages.

4. Vorkehrungen auf dem Hauptbahnhofe wegen der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung.

Die Bürgerschaft bewilligt behufs Herstellung von Hülfsgleisen auf dem Hauptbahnhofe die beantragte Summe von *Mk* 8000.—

5. Verbindungsbahn zwischen dem Hauptbahnhofe und dem Benlo-Hamburger Bahnhof.

Die Bürgerschaft genehmigt den Ankauf der Grundstücke No. 227 und 228 unter III. des Katasters zu den in dem Bericht der Deputation bezeichneten Bedingungen.

6. Verwaltung der Strafanstalt.

Den Äußerungen des Senats in seiner Mittheilung vom 28. März gegenüber, muß die Bürgerschaft um so mehr bei ihren bisherigen Erklärungen in dieser Angelegenheit beharren, als aus seiner Auffassung Consequenzen gezogen werden können, welche ein wichtiges Princip unserer Verfassung zu untergraben geeignet sind, das Princip, wonach die Verwaltung des Staatsvermögens und der aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten der gemeinschaftlichen Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft resp. der gemeinschaftlichen Deputationen unterliegt.

Jede Deputation soll die Anstalt, für welche sie bestellt ist, wirklich verwalten. Sie hat nicht das Recht, sich dieser Verwaltung zu entziehen. Sie darf nicht die Verwaltung einem außer ihr stehenden Beamten übertragen, wenn nicht, und soweit nicht der Senat und Bürgerschaft ausnahmsweise dies genehmigen. Und gerade darum handelt es sich in dem vorliegenden Falle.

Ob gerade der Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation mit den einzelnen Verwaltungshandlungen beauftragt wird, darauf kommt wenig an; daß aber nicht ein wesentlicher Theil der Verwaltung durch Deputationsbeschlüsse an einen Beamten übertragen werden könne, darauf legt die Bürgerschaft das größte Gewicht. Es mag bisweilen schwierig sein die Grenze zwischen der zulässigen Beauftragung eines Beamten mit einzelnen Verwaltungsfunktionen und der unzulässigen Uebertragung eines wesentlichen Theils an denselben festzustellen. — Praxis und Herkommen werden in dieser Beziehung in der Regel die Entscheidung geben müssen.

Daß aber diese Grenze, mag sie nun weiter oder enger gezogen werden, durch die von der Majorität der Deputation gefaßten Beschlüsse überschritten ist, dürfte bei unbefangener Prüfung einem Zweifel kaum unterliegen. Es kann doch unmöglich verkannt werden, daß bei einem Fabrikbetriebe gerade der Ankauf der Rohstoffe, der Verkauf der Fabrikate und die Bestimmung des Preises den wesentlichen Inhalt der Verwaltung bildet, und gerade diese Functionen sollen dem Director übertragen werden! Die Deputation entäußert sich dadurch in den wichtigsten Punkten der ihr obliegenden Verwaltung, was die Bürgerschaft für an sich durchaus unzulässig und von ihrer und des Senats Genehmigung abhängig erklären muß. Aehnlich verhält es sich mit dem Betriebe der Oekonomie.

Was den sachlichen Theil dieser Angelegenheit betrifft, so kann die Bürgerschaft nur wiederholen, was sie am 21. Januar und 4. März erklärt hat. Sie kann nicht zugeben, daß der Deputation, beziehungsweise dem Rechnungsführer eine Controle der Verwaltung des Directors nur in dem Sinne übertragen werde, daß nur über geschehene Anschaffungen, Verkäufe zc. berichtet und eine Gelegenheit zu Erinnerungen gegeben werde, — welche ohnehin wenig mehr nützen könnten; sie muß vielmehr darauf bestehen, daß dem mit der Beaufsichtigung der Oekonomie und des Fabrikbetriebes zu beauftragenden Rechnungsführer auch vorher, auch in Beziehung auf beabsichtigte Anschaffungen zc. Gelegenheit zu Monitoren gegeben werde.

Den für die exceptionelle Stellung des Directors sprechenden Gründen ist dadurch vollständig Rechnung getragen, daß er nicht in jedem einzelnen Falle für Anschaffungen, Verkäufe zc. vorab die Genehmigung der Deputation oder des Rechnungsführers einzuholen braucht. Er muß aber den Rechnungsführer in fortlaufender Kunde von der Oekonomie und dem Fabrikbetriebe erhalten, da ohne diese die demselben aufgetragene Beaufsichtigung gar nicht möglich ist. Er muß also in beständigem Verkehr mit demselben stehen, ihm nicht bloß von den geschehenen, sondern auch von den in Aussicht stehenden Anschaffungen zc. Nachricht und Gelegenheit zu Monitoren geben.

In welcher Form dieser Verkehr eingerichtet werde, muß der Deputation überlassen bleiben, und will die Bürgerschaft, wenn die Einrichtungen nach den von ihr entwickelten Grundsätzen getroffen werden, die Sache als erledigt ansehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Mai 1874.

1. Uebernachtungslocal für Eisenbahnfahrbeamte.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unter Vorbehalt seines Beschlusses, der Bürgerschaft mittheilt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation, welcher derselbe zum Gutachten vorgelegen hat, im Uebrigen

Anlage I mit 4 Unter-Anl.
(3 Zeichnungen.)